

ermöglichen, seiner verfassungsmässigen Aufgabe der Förderung der raumplanerischen Bestrebungen der Kantone nachzukommen. Nach der Ablehnung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung bildet Artikel 65 Absatz 3 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 die Grundlage für diese Vorlage. Er wurde im Sinne einer Uebergangslösung ins WEG aufgenommen. Mit vorliegendem Beschluss soll die Zeit bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten eines neuen Raumplanungsgesetzes überbrückt werden. Am 14. Juni 1975 haben Sie einen gleichen Kredit für die Jahre 1975 und 1976 bewilligt. Dieser wird jedoch voraussichtlich nur im Umfang von rund 8 Millionen Franken in Anspruch genommen werden.

Unbestritten war in der Kommission die Notwendigkeit der Förderung der Raumplanung in den Kantonen und damit Eintreten auf die Vorlage. Mit Blick auf die Finanzlage des Bundes gaben jedoch die Höhe des Kredites und der Zeitraum der Gültigkeit zu besonderen Ueberlegungen Anlass. Die Durchführung der Raumplanung ist Sache der Kantone. Am 8. Oktober 1976 haben die eidgenössischen Räte die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung bis zum Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1979, verlängert. Es erscheint sinnvoll, die Geltungsdauer des Rahmenkredites auf den gleichen Zeitpunkt auszulegen. In Uebereinstimmung mit der ständeräthlichen Kommission schlagen wir vor, durch Ergänzung von Artikel 1 Absatz 2 die Geltungsdauer des Kredites bis Ende 1979 zu erstrecken:

² Dieser Rahmenkredit gilt mindestens bis zum 31. Dezember 1978, längstens aber bis zum 31. Dezember 1979.

Daran ist die Erwartung geknüpft, dass der Kredit auch bis Ende 1979 ausreichen soll.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Raumplanung mit der genannten Aenderung zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Dieser Rahmenkredit gilt mindestens bis zum 31. Dezember 1978, längstens aber bis zum 31. Dezember 1979.

Art. 1

Proposition de la commission

AI. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

Ce crédit de programme est valable jusqu'au 31 décembre 1978 au moins, mais jusqu'au 31 décembre 1979 au plus tard.

Angenommen – Adopté

Art. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

117 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

76.398

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Motion du groupe radical-démocratique. Péréquation financière confédérale

Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1976

Der Bundesrat wird beauftragt, nach Annahme der Steuervorlagen durch Volk und Stände den eidgenössischen Räten noch im Verlaufe dieser Legislaturperiode Bericht und Antrag zu unterbreiten über erste Schritte zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, verbunden mit einem tragbaren Abbau von Bundessubventionen sowie einem höheren Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer, einschliesslich einer Verstärkung des Finanzausgleichs. Diese Flurbereinigung darf das Gleichgewicht im Bundeshaushalt nicht in Frage stellen; sie bezieht sich auf die Hauptaufgabe klarere Zuständigkeiten und Verantwortungen, Vereinfachungen für die Administration sowie den gezielten Einsatz der für den Finanzausgleich verfügbaren Mittel.

Texte de la motion du 23 juin 1976

Une fois que les projets concernant le nouveau régime des impôts de la Confédération auront été acceptés par le peuple et les cantons, le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres fédérales, durant la présente législature encore, un rapport assorti de propositions sur les premières mesures à prendre quant à la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, sur une réduction équitable de subventions fédérales et sur l'augmentation des quotes-parts cantonales de l'impôt fédéral direct, y compris le renforcement de la péréquation financière. Cette réforme ne doit pas compromettre l'équilibre du budget fédéral; elle vise principalement à établir une répartition plus claire des attributions et des responsabilités, à permettre des simplifications administratives et à utiliser de façon plus sélective les moyens disponibles destinés à la péréquation financière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-Bern, Auer, Barchi, Bremi, Corbat, Duboule, Flubacher, Friedrich, Früh, Grünig, Keller, Kohler Raoul, Kunz, Künzi, Letsch, Meier Kaspar, Meyer Hans Rudolf, Muff, Müller-Balsthal, Nef, Ribi, Richter, Rüegg, Schaller, Schatz-St. Gallen, Schürch, Schutz-Graubünden, Schwarz, Sigrist, Speziali, Spreng, Vetsch, Weber-Altdorf (33)

Generali: Die Notwendigkeit einer Vereinfachung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, verbunden mit dem wirkungsvolleren Einsatz der verfügbaren Mittel ist an sich

seit langem unbestritten. Ebenso haben Bundesrat und Parlament immer wieder die Bedeutung einer klareren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen als wesentlichen Bestandteil jeder Rationalisierung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs anerkannt. Ich erinnere nur stichwortartig an die Ausführungen, die der Bundesrat bereits in seinen Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1971-1975 und dann wieder in jener über die laufende Legislaturperiode gemacht hat. Ferner sei auf die Antworten des Bundesrates auf die Motion Binder vom 15. Dezember 1971 betreffend die Aufgabenteilung Bund/Kantone einerseits und die Motion Letsch vom 18. September 1972 betreffend Finanz- und Steuerordnung des Bundes anderseits hingewiesen. Beide Vorstöße, der eine als Motion, der andere als Postulat, sind vom Bundesrat entgegengenommen worden. Schliesslich finden Sie in der Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechtes des Bundes u. a. die folgenden klaren Feststellungen: «Bei einer Reform des Finanzausgleichs wird es in erster Linie darum gehen, das heutige System wirkungsvoller, flexibler und transparenter zu gestalten. Mit einem gezielten Einsatz der verfügbaren Mittel wird bereits eine Steigerung des Wirkungsgrades erreicht werden können.» Ferner betonte der Bundesrat, dass eine Neugestaltung des Finanzausgleichs eine bessere Aufgabenteilung und damit verbunden eine Straffung bei den Subventionen voraussetzt. Wenn nun die freisinnig-demokratische Fraktion diese, wie gesagt, nicht neuen und weitgehend unbestrittenen Forderungen heute in einer neuen Motion wieder aufnimmt, so tut sie das einfach deshalb, weil die Lösung dieser staats- und finanzpolitisch wichtigen Probleme mehr und mehr drängt, und weil deshalb der Bundesrat verpflichtet werden sollte, die entsprechenden Anträge noch im Verlaufe dieser Legislaturperiode zu unterbreiten. Selbst wenn man Verständnis dafür aufbringen mag, dass der Bundesrat seine Priorität der Sanierung des Bundeshaushaltes einräumt, so ist eine klare Willenskundgebung über die unmittelbar anschliessende Flurbereinigung im Bereich des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sachlich und politisch dringend. Wir ziehen eine solche Lösung, selbst wenn sie erst in einigen Jahren zum Tragen kommt, sofortigen, aber punktuellen und damit weitgehend willkürlichen Korrekturen, wie sie im Rahmen des Steuerpakets, beispielsweise durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, angestrebt werden, vor. Ich weiss mich in dieser Beurteilung sicher auch mit Herrn Bundesrat Furgler einig, der in seinem Vortrag über die Chancen der Staatsreform, den er am 24. November 1976 vor der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehalten hat, u. a. folgendes sagte: «Für mich steht fest, dass es sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite korrigierender Massnahmen bedarf, die keinen Aufschub mehr dulden. Die entsprechenden Anstrengungen dürfen uns aber nicht daran hindern, den eigentlichen Kern des Problems zu sehen, nämlich die Abgrenzung der staatlichen Pflichten und Leistungen vom Bereich individueller Verantwortung, sowie die Frage nach der staatspolitisch vertretbaren und rationalen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. Mit einer neuen Verteilung der Aufgaben wäre ein Kernstück der Staatsreform verwirklicht.» Die Ausführungen des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements liessen auch erkennen, dass die verwaltungsinternen Vorarbeiten nach Ueberweisung der Motion Binder, wie man sich das in diesem Departement gewöhnt ist, rasch an die Hand genommen wurden. Sie sind heute so weit fortgeschritten, dass die in unserer Motion gesetzte Zielsetzung als realistisch erscheint. Ich bitte deshalb den Bundesrat, die Motion entgegenzunehmen und dem Rat diese zu überweisen. Ich danke.

Bundesrat Furgler: Ich bin Herrn Nationalrat Generali und der freisinnig-demokratischen Fraktion dankbar, dass sie

in diesem wichtigen Vorstoss das zentrale Problem des Verhältnisses von Bund und Kantonen aufzeigen und dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Wenn ich zu Beginn meiner Ausführungen darauf verweise, dass wir alle gemeinsam, Bundesrat und Parlament und alle Fraktionen, von Jahr zu Jahr verspüren, wie die enge Verflechtung zwischen Bundesaufgaben und Kantonalaufgaben unsere finanzpolitische Landschaft unübersichtlich gemacht und damit auch staatspolitische Probleme heraufbeschworen hat, dann verstehen Sie anhand weniger Zahlen, was ich meine.

Die Aufwendungen für den Transferbereich, der 1950 erst 41 Prozent oder 671 Millionen Franken des Bundeshaushaltes ausmachte, sind 1975 auf 65 Prozent geklettert, was rund 8,8 Milliarden Franken entspricht. Hinter diesen Zahlen, wie Sie sie im neuen Budget erneut fast gleich – 35 : 65 Prozent – vorfinden, verbirgt sich nicht nur unser komplizierter, ausgeklügelter Föderalismus, sondern auch die Tatsache, dass Entscheide über den Ausbau der Infrastruktur nach wie vor mehrheitlich bei der Gemeinde gefällt werden, in selteneren Fällen bei den Regionen oder Kantonen. Dies führt zu einem dichten Netz rechtlicher Erlasses, in denen die nicht allzu hohen Auflagen in bezug auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes und der Kantone gegenüber dem kleinen Gemeinwesen festgehalten sind. Verantwortlichkeiten mag man dann leichter ertragen, wenn man eigene Verpflichtungen klar aus Verfassung und Gesetz herausliest, wenn man nicht zuerst fragen muss, wie bin ich eigentlich an diesem Mixtum compositum beteiligt, was hast du zu tun, was ich? Wenn schon «Gemeinschaftsaufgaben», dann muss klar sein, wie wir unsere Partnerschaft gestalten wollen.

Diesem Problem habe ich meine allererste Ansprache als Bundesrat gewidmet, und kurz darauf wurde die Motion Binder eingereicht, die hier von Herrn Generali ebenfalls erwähnt worden ist und die uns, zusammen mit anderen Überlegungen, in den Budgetberatungen sofort zum Handeln zwang. Ich habe eine kleine Arbeitsgruppe zusammen gestellt, in der unter anderem auch Herr Nationalrat Letsch Einstieg genommen hatte sowie Mitarbeiter meines Departements und Mitarbeiter des Finanz- und Zolldepartments. In einer ersten Bearbeitungsphase versuchte die Arbeitsgruppe den Ist-Zustand der Aufgabenteilung darzustellen und Leitgedanken für zukünftige Lösungen zu entwickeln. Im jetzigen Zeitpunkt liegen vor eine umfangreiche Darstellung der dem Bund und den Kantonen obliegenden Aufgaben, also eine Art Überblick über den Ist-Zustand, ein noch unveröffentlicher Bericht, enthaltend im wesentlichen eine Analyse der gesamten Problematik, eine kritische Behandlung und Bewertung möglicher Kriterien für die Neuordnung der Pflichtenhefte von Bund und Kantonen und allgemeine Zielvorstellungen für eine künftige Aufgabenteilung.

Die bisherigen Ergebnisse fasse ich in knappster Form wie folgt zusammen:

Die heutige Kompetenzordnung ist ausserordentlich unübersichtlich und undurchschaubar geworden; wesentliche Schwächen liegen in der mangelnden Koordination und in der unzureichenden Leistungsfähigkeit der Gemeinwesen bei der Erfüllung verschiedener öffentlicher Aufgaben. Es ist nicht möglich, ein allgemeingültiges, geschlossenes System von Zuweisungskriterien festzulegen und auf die verschiedenartigen öffentlichen Aufgaben bzw. Funktionen generell anzuwenden. Vielmehr muss bei jeder einzelnen Aufgabe abgewogen werden, welchen Kriterien Priorität zuzukommen hat. Darf ich exemplifizieren? Es gibt Fälle, in denen das Staatspolitische eindeutig prävaliert. Ein Musterbeispiel: In einem Staat, der unter permanenter Bedrohung lebt – nehmen Sie Israel oder ein anderes Land, das sich praktisch im Kriegszustand befindet –, ist es selbstverständlich, dass das staatspolitische Anliegen zu überleben, zu Zusatzaufgaben zwingt, selbst wenn sie eine Überschuldung zur Folge hätten, selbst wenn der einzelne in sehr harter Weise gezwungen würde, seinen

Gürtel enger zu schnallen. Vergleichbar sind Krisensituationen, wie wir sie auch in der Schweiz während des letzten Weltkrieges gekannt haben. Es gibt aber zahlreiche andere Aufgaben, bei denen man nur von «wünschbar» sprechen kann, wo das Finanzpolitische prävaliert in der Weise, dass man sagen muss: Sofern wir es uns heute nicht leisten können, ohne Schulden zu machen, müssen wir auf einen Teil dieses Wünschbaren verzichten. Mit anderen Worten: Die Spannweite der Kriterien vom staatspolitisch prävalierenden bis zum ökonomisch prävalierenden oder aber finanzwirtschaftlich erstrangigen Kriterium ist sehr weit. Es gilt auch hier das richtige Mass zu finden.

Wesentliches Ziel der Neuordnung ist eine «Entflechtung» der Aufgaben, weil wir in «verflechten» bereits einen negativen Beigeschmack zu erkennen glauben. Es ist nicht das positive Miteinander, sondern es ist das unübersichtlich gewordene Mit-, Neben-, Untereinander, das uns zu schaffen macht. Ich sage also Entflechtung und meine gleichzeitig stärkere Konzentration der Bundesleistungen auf wesentliche Pflichten. Mit anderen Worten: Das in der Gartenpflege so herrliche Prinzip des «arroser le terrain» ist für den Bundesstaat Schweiz kein finanzpolitisch wertvolles Kriterium, geschweige denn staatspolitisch uns allen zuträglich. Wir müssen den Mut haben, auszuscheiden, wer macht was, und das bezogen auf den einzelnen in seinem Verhältnis zum Staat und unter den drei Gemeinwesen Bund, Kantone und Gemeinden.

Wo sich sodann eine Verflechtung der Tätigkeiten, ein sinnvolles Miteinander von Bund und Kantonen sachlich als notwendig erweist, muss für verbesserte Formen der vertikalen Zusammenarbeit Kantone/Bund gesorgt werden. Die verfassungsrechtlichen Kompetenznormen müssen ferner umfassendere, sachlich zusammenhängende Aufgabenbereiche umschreiben. Auf unterer Rechtsetzungsstufe sind indessen die einzelnen Funktionen, wie etwa Planung, Vorbereitung der Gesetzgebung, Vollzug, Ueberwachung, Rechtsprechung, präziser und gleichzeitig auch nuancierter, differenzierter zuzuweisen.

In den Hauptbereichen kantonaler Tätigkeiten, welche die Substanz kantonaler Eigenständigkeit ausmachen, soll sich der Bund vermehrt auf Grundsatz- (lies: Rahmen-) normen beschränken.

Eine Neuverteilung sollte in vermehrtem Masse der Forderung entsprechen, dass sich die Zuständigkeit zur Regelung und Durchführung einer Aufgabe mit der Verantwortung für deren Finanzierung deckt. Das klappt heute zum Teil meilenweit auseinander.

Der notwendige bundesstaatliche Finanzausgleich ist heute ausserordentlich kompliziert geworden. Er sollte vermehrt – so glauben wir in dieser Arbeitsgruppe – über globale Zahlungen an die Kantone (ich erinnere mich auch an Voten von Herrn Schläppy in diesem Saale und in der Finanzkommission), anstatt durch eine Vielzahl von projektgebundenen und mit Auflagen versehenen Subventionen verwirklicht werden.

Das sind erste Erkenntnisse, die sich aus den Untersuchungen der Arbeitsgruppe ergeben haben und über die ich dem Bundesrat bereits Bericht erstattet habe. Sie sehen, Herr Generali, dass Ihre Motion mitten in diese Zielvorstellungen hineinführt. Ich sehe mit Befriedigung, dass aus den grössten Fraktionen ähnlich lautende Vorstösse das Terrain offensichtlich so weit aufgelockert haben, dass wir in naher Zukunft mit ersten Ergebnissen rechnen dürfen.

In einer nächsten Phase soll es in diesem Bereich der Entflechtung, der Neubestimmung des Miteinander, darum gehen, sehr konkrete, detailliertere Vorschläge für die Gestaltung der Pflichtenhefte von Bund und Kantonen in den einzelnen Aufgabenbereichen zu erarbeiten.

Noch einmal füge ich bei, bevor ich im zweiten Teil kurz auf das verfassungsrechtliche Problem Bund/Kantone eingehe: Es ist unerlässlich, dass wir bei all diesem Ueberdenken auch die Frage in den Raum stellen und beantwor-

ten: Was hat der einzelne Mensch frei verantwortlich in diesem Bund der Eidgenossen auch allein zu prestieren, ohne Staatshilfe in Anspruch zu nehmen?

Nun zum verfassungsrechtlichen Aspekt. Wir haben heute im Grundgesetz der Schweiz einen Basisartikel, der alle Kompetenzen den Kantonen zuweist; nur dort, wo expressis verbis eine Kompetenznorm für den Bund geschaffen und von Volk und Ständen akzeptiert worden ist, kann der Bund tätig werden. Das hat dazu geführt – unter anderem auch noch verstärkt durch die Tatsache, dass kein Gesetzesinitiativrecht besteht –, dass Sie in unserem Grundgesetz, in der Verfassung, sehr viele Vorschriften finden, von denen Sie selbst das Gefühl haben, Sie hätten eigentlich keinen Grundgesetzcharakter. Der Bürger fühlt sich in dieser unübersichtlich gewordenen Landschaft auch nicht mehr so zu Hause. Es fehlt ihm der sichere Kompass, auch die Kunst, den Kompass richtig deuten zu können, um sich von A nach B, d. h. von heute in die Zukunft selbst bewegen zu können, Richtung Bundesstaat von morgen. Da arbeitet die Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, in der auch verschiedene Mitglieder Ihres Rates mitwirken, an neuen Zielvorstellungen. Eine davon, bezogen auf das Verhältnis Bund und Kantone, könnte wie folgt aussehen: Einerseits gibt es einige ausschliessliche Aufgaben des Bundes, wie Mass und Gewicht, die Geld- und die Aussenpolitik, die Armee. Andererseits gibt es ein paar exklusive Aufgaben der Kantone, wie z. B. das Primarschulwesen. Ein ganz grosser Mittelraum aber ist entsprechend einer echten Partnerschaft miteinander neu zu überdenken und verfassungsrechtlich – möchte ich sagen – als Grobraster auch sehr leicht auszudrücken. Diesen Mittelraum nennen wir in der Expertenkommission «Hauptverantwortung Bund» – «Mitverantwortung Kantone» oder aber umgekehrt «Hauptverantwortung Kantone» – «Mitverantwortung Bund». Lassen Sie mich das wiederum mit einem Beispiel verdeutlichen. Die Gesamtverteidigung, ohne Zweifel schwergewichtig Hauptverantwortung Bund, bezogen aber auf die Verwirklichung des Zivilschutzes (Voraussetzung für das Ueberleben in den Kantonen), mit klarer Mitverantwortung der Kantone. Der Bereich der Bildungspolitik: Schwerpunkt Kantone, Mitverantwortung Bund. Sie verspüren, was ich meine. Wenn eine solche neue Ordnung im verfassungsrechtlichen Raum verankert werden könnte, dann wäre auf geraume Zeit die verfassungsrechtliche Landschaft ruhiger, überblickbarer, mit klaren Wegmarkierungen versehen für den einzelnen Bürger, der sich wieder zurecht fände. Es bliebe dann dem Parlament vorbehalten, die einzelnen Aufgaben, auch die, welche jetzt noch gar nicht ansprechbar sind, aber morgen dazu kommen, in diesen Grobraster einzubauen.

Es lag mir daran, auch diese Zielvorstellung hier bekanntzugeben. Damit komme ich zum Schluss. Diese beiden Bereiche des Nachdenkens, nämlich einerseits «Wie scheiden wir die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen neu aus, mit welchen finanzpolitischen Konsequenzen, mit welchem neuen Finanzausgleich, mit welchem Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer» und andererseits «Wie kann man das alles neu in eine Verfassung von morgen einbringen», zeigen Ihnen, dass es wohl etwas schwierig, aber keineswegs chancenlos ist, diesen Weg zu finden. Ich möchte mich deshalb in aller Form bedanken für den Vorstoss und für den guten Willen, der aus vielen anderen Interventionen in beiden Kammern ersichtlich geworden ist. Sie beweisen mir, dass man sich nicht mehr damit begnügt, nur in einer Budgetdebatte Einzelpositionen zu korrigieren mit dem fast sicheren Wissen, dass wir im nächsten Jahr wiederum darüber sprechen müssen, warum unser Portemonnaie nicht ausreicht, um 1001 Aufgaben zu erfüllen. Wir müssen um diese neuen Prioritäten ringen. Wenn ich Sie, Herr Motionär, bitte, Ihren Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, so einzig und allein deshalb, weil die vielen Querverbindungen zu jetzt laufenden Gesetzesarbeiten, inklusive auch zum bereits in Beratung be-

findlichen Finanzpaket, zum Schluss führen, dass es für den Bundesrat zweckmässiger wäre, wenn Sie ihm den Auftrag in der elastischeren Form des Postulates erteilen könnten. Ich darf Sie aber versichern, dass wir genau in der Zielrichtung, die ich nun geschildert habe, an die Verwirklichung des Anliegens herantreten, und ich halte mit Ihnen dafür, dass wir Ihnen noch im Laufe dieser Legislaturperiode über die Ergebnisse Auskunft geben müssen. Ich danke Ihnen.

Generali: Ich möchte vorerst Herrn Bundesrat Furgler herzlich danken für seine umfassende Stellungnahme zur Motion.

Ich bin sonst immer für die harte Linie, aber ausnahmsweise werde ich doch die weiche Linie wählen. In Anbetracht der vorgerückten Stunde, aber vor allem auch der Zuschüterung, die ich von Herrn Bundesrat Furgler bekommen habe, dass im Laufe dieser Legislaturperiode das Parlament sich mit dem Geschäft doch noch befassen muss, erkläre ich mich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Das Postulat wird stillschweigend überwiesen

Le postulat est transmis tacitement

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr

La séance est levée à 19 h 30

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 30. November 1976, Vormittag

Mardi 30 novembre 1976, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Wyer

76.024

Bundesverfassung (Finanz- und Steuerrecht) Constitution fédérale (finances, impôts)

Siehe Seite 651 hiervor — Voir page 651 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1976

Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1976

Differenzen – Divergences

Antrag der Kommissionsminderheit

(Letsch, Fischer-Bern, Leutenegger, Schärlí)

1. Es sei die weitere Beratung des Steuerpaketes aufzuschieben und der Bundesrat einzuladen,
 - a. die Volksabstimmung über die Reichtumssteuerinitiative sowie den neuen Verfassungsartikel über die Steuerharmonisierung auf den März 1977 festzusetzen;
 - b. den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten (allenfalls zur dringlichen Behandlung), wonach als Ueberbrückung bis zur Einführung der Mehrwertsteuer die Warenumsatzsteuer angemessen erhöht wird.
2. Der Bundesrat sei ferner einzuladen, bis zur Wiederaufnahme der Beratungen über das Steuerpaket im Herbst 1977 Bericht und Antrag zu unterbreiten, welche Möglichkeiten bestehen, um gleichzeitig mit der Mehrwertsteuer erste Schritte zur klareren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie zur Vereinfachung und Verstärkung des Finanzausgleichs zu verwirklichen.

Proposition de la minorité de la commission

(Letsch, Fischer-Berne, Leutenegger, Schärlí)

1. Il y a lieu de différer la poursuite des délibérations sur le train de mesures fiscales et d'inviter le Conseil fédéral:
 - a. A fixer au mois de mars 1977 la votation populaire se rapportant à l'initiative pour l'impôt sur la richesse et au nouvel article constitutionnel relatif à l'harmonisation fiscale;
 - b. A soumettre aux Chambres fédérales (pour être traité le cas échéant par voie d'urgence) un projet prévoyant un relèvement approprié de l'impôt sur le chiffre d'affaires, à titre de mesure transitoire, qui serait applicable jusqu'à l'institution de la taxe à la valeur ajoutée.
2. Il y a lieu en outre d'inviter le Conseil fédéral, en attendant que reprennent en automne 1977 les délibérations sur le train de mesures fiscales, à présenter un rapport, accompagné de propositions, indiquant quelles sont les possibilités d'exécuter, parallèlement à l'institution de la taxe à la valeur ajoutée, les premières mesures visant à assurer une répartition plus claire des tâches entre la Confédération et les cantons, ainsi qu'à simplifier et à renforcer la péréquation financière au sein de notre Etat fédéral.

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Motion du groupe radical-démocratique. Péréquation financière confédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.398
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1976 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1318-1321
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 250